

# Bekanntmachungen

## Satzung zur Änderung der Satzung der Industrie- und Handelskammer Hannover vom 26. März 2021

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Hannover (IHK) hat am 1. März 2021 gemäß § 4 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Wettbewerbsrecht und für den Bereich der Selbstverwaltungsorganisationen der Wirtschaft vom 25. Mai 2020 (BGBl. I S.1067), folgende Satzung beschlossen:

### Artikel 1 Änderung der Satzung der Industrie- und Handelskammer Hannover

Die Satzung der Industrie- und Handelskammer Hannover vom 29. November 1972/11. Dezember 1972, zuletzt geändert durch Beschluss der Vollversammlung vom 3. September 2018, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 Abs. 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Soweit in den Rechtsvorschriften der IHK die Ämter und Funktionen Präsident, Vizepräsident, Vorsitzender, Stellvertreter, Rechnungsprüfer, Hauptgeschäftsführer oder Ähnliches geregelt sind, gelten diese Regelungen ebenso für Frauen und Dritte. Sie können die Bezeichnungen in entsprechender Form führen.“

2. In § 6 Abs. 1 werden nach Satz 2 folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Der Präsident berücksichtigt bei der Erstellung der Tagesordnung alle bis zur Einladung vorliegenden Anträge von Mitgliedern der Vollversammlung. In Ausnahmefällen kann die Tagesordnung bis spätestens eine Woche vor der Sitzung ergänzt werden.“

3. § 6 Absatz 5 Satz 1 wie folgt gefasst:

„(5) Die Übermittlung von Einladungen, Tagesordnungen, Anträgen, Protokollen und Beanstandungen sowie die Herbeiführung von Beschlüssen im Umlaufverfahren können auch in Textform oder durch Abruf auf einem digitalen Portal erfolgen.“

4. § 7 Abs. 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) In eiligen Angelegenheiten kann der Präsident, ohne eine Sitzung der Vollversammlung einzuberufen, eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren schriftlich oder auf elektronischem Weg veranlassen. Diese Regelung gilt nicht für die Änderung der Satzung, für die Wahl des Präsidenten und die Wahlen zum Präsidium. Der Beschluss kommt zustande, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Vollversammlung innerhalb der vom Präsidenten gesetzten Abstimmungsfrist schriftlich oder auf elektronischem Weg zugestimmt hat. Die Vollversammlung ist spätestens in der nächsten Sitzung über das Abstimmungsergebnis zu unterrichten.“

5. Nach § 7 werden folgende §§ 7a und 7b angefügt:

### „§ 7a Virtuelle Teilnahme an Sitzungen und Beschlussfassungen der Vollversammlung

(1) Ist die physische Anwesenheit einzelner oder aller Mitglieder ausgeschlossen oder erheblich erschwert, kann das Präsidium beschließen, Mitgliedern der Vollversammlung die Möglichkeit einzuräumen, ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilzunehmen. Es kann auch beschließen, dass die Sitzung ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird. Ein Beschluss nach Satz 1 oder Satz 2 kann auch außerhalb einer Sitzung in Textform gefasst werden.

(2) Die Einladung zu einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 muss ergänzend zu § 6 Absätze 1 und 5 Angaben zum Zugang und zur Authentifizierung enthalten. Die Mitglieder der Vollversammlung sind verpflichtet, Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation unter Verschluss zu halten und keinem Dritten zugänglich zu machen.

(3) In der Sitzung nach Absatz 1 muss technisch sichergestellt sein, dass die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmenden Mitglieder während der Sitzung Anwesenheits-, Rede-, Antrags- und Stimmrecht ausüben können. Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen der Vollversammlung wird nicht dadurch berührt, dass durch eine technische Störung einzelne Mitglieder der Vollversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation in der Wahrnehmung der in Satz 1 geregelten Rechte beeinträchtigt sind, soweit dadurch nicht die Beschlussfähigkeit entfällt.

### § 7b Technische Aufzeichnungen von Bild und Ton

(1) Sitzungen der Vollversammlung dürfen durch die IHK zum Zweck der Protokollierung aufgezeichnet und gespeichert werden, soweit nicht die Vollversammlung etwas Anderes beschließt. Soweit ein Mitglied der Vollversammlung beantragt, den eigenen Redebeitrag nicht aufzuzeichnen, ist insoweit die Aufzeichnung zu unterbrechen. Die Aufnahme darf Dritten nicht zur Verfügung gestellt werden und ist nach Genehmigung des Sitzungsprotokolls zu löschen.

(2) Sitzungen der Vollversammlung dürfen durch Vollversammlungsmitglieder oder Dritte weder aufgezeichnet, gespeichert noch über technische Medien verbreitet werden.“

6. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Der Präsident kann Mitgliedern des Präsidiums die Möglichkeit einräumen, ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilzunehmen. Er kann auch zu einer Sitzung einladen, die ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird. Die Einladung zu einer Sitzung nach den Sätzen 1 und 2 muss Angaben zum Zugang und zur Authentifizierung enthalten. Die Mitglieder des Präsidiums sind verpflichtet, Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation unter Verschluss zu halten und keinem Dritten zugänglich zu machen.“

b) Nach Abs. 2 Satz 2 werden folgende Sätze 3, 4 und 5 angefügt:

„Die Entscheidungen kann das Präsidium auch im Umlaufverfahren schriftlich oder auf elektronischem Weg treffen; § 7 Abs. 7 gilt entsprechend. Der Beschluss kommt zustande, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Präsidiums innerhalb der vom Präsidenten gesetzten Abstimmungsfrist schriftlich oder auf elektronischem Wege zugestimmt haben. Das Präsidium ist spätestens in der nächsten Sitzung über das Abstimmungsergebnis zu unterrichten.“

d) Nach Abs. 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Sitzungen des Präsidiums dürfen durch Präsidiumsmitglieder oder Dritte weder aufgezeichnet, gespeichert noch über technische Medien verbreitet werden.“

## Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungen der Satzung treten am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, 11. März 2021  
Industrie- und Handelskammer Hannover

Gerhard Oppermann  
Präsident

Maike Bielfeldt  
Hauptgeschäftsführerin

Genehmigt durch Bescheid des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung vom 22. März 2021 - AZ.: 21 - 1558/4010

Im Auftrage  
Haselmaier

Die vorstehenden, von der Vollversammlung am 1. März beschlossenen Änderungen der IHK-Satzung werden hiermit ausgefertigt und in der IHK-Zeitschrift „Niedersächsische Wirtschaft“ verkündet. Gemäß §§ 27a VwVfG, 1 NVwVfG findet zudem eine Veröffentlichung auf der Internetseite [www.hannover.ihk.de](http://www.hannover.ihk.de) statt.

Hannover, 26. März 2021  
Industrie- und Handelskammer Hannover

Gerhard Oppermann  
Präsident

Maike Bielfeldt  
Hauptgeschäftsführerin

## Änderung der Geschäftsordnung der Industrie- und Handelskammer Hannover vom 11. März 2021

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Hannover (IHK) hat am 1. März 2021 gemäß § 4 Satz 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Wettbewerbsrecht und für den Bereich der Selbstverwaltungsorganisationen der Wirtschaft vom 25. Mai 2020 (BGBl. I S.1067), folgende Änderungen der Geschäftsordnung beschlossen:

### Artikel 1 Änderung der Geschäftsordnung der Industrie- und Handelskammer Hannover

Die Geschäftsordnung der Industrie- und Handelskammer Hannover vom 13. März 1974 in der Fassung vom 4. September 1995, zuletzt geändert am 21. September 2005, wird wie folgt geändert:

- Nach § 13 Abs. 2 Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:  
„Beschlüsse kann die Vollversammlung nur in solchen Punkten fassen, die in der Tagesordnung oder einer Ergänzung hierzu gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung enthalten sind.“
- In § 15 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „mittels Stimmzettel“ gestrichen.
- § 17 wird wie folgt gefasst:

### „§ 17

Jedes neu gewählte Mitglied der Vollversammlung gibt bei seiner Einführung eine Verpflichtungserklärung ab, die folgenden Wortlaut hat:

„Als Mitglied der Vollversammlung bin ich Vertreter der Gesamtwirtschaft des IHK-Bezirks. Ich übe das Amt stets verantwortungsbewusst, immer sachlich und unparteiisch aus, ohne mich von Interessen einzelner Personen, Gruppen, Unternehmen oder Branchen leiten zu lassen. Über alle Mitteilungen, Tatsachen und Verhandlungen, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als vertraulich bezeichnet werden, habe ich Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Mitgliedschaft in der Vollversammlung und auch im Fall einer späteren erneuten Mitgliedschaft in der Vollversammlung fort.“

Der Vorsitzende der Vollversammlung liest den Text der Verpflichtungserklärung dem zu Verpflichtenden vor, der sie durch Zustimmung bekräftigt. Diese Erklärung ist zu unterschreiben und von der IHK aufzubewahren.“

4. § 21 wird wie folgt geändert:

- Absatz 1 wird zu Satz 1
- Absatz 2 wird gestrichen.

5. In § 27 werden nach Abs. 2 folgende Absätze 2a und 2b eingefügt:

„(2a) Der Vorsitzende kann in Abstimmung mit dem Beauftragten der IHK-Geschäftsführung Mitgliedern des Ausschusses die Möglichkeit einräumen, ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilzunehmen. Er kann auch zu einer Sitzung einladen, die ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird. Die Einladung zu einer Sitzung nach den beiden vorstehenden Sätzen muss Angaben zum Zugang und zur Authentifizierung enthalten. Die Mitglieder des Ausschusses sind verpflichtet, Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation unter Verschluss zu halten und keinem Dritten zugänglich zu machen.

(2b) Sitzungen eines Ausschusses dürfen durch Ausschussmitglieder oder Dritte weder aufgezeichnet, gespeichert noch über technische Medien verbreitet werden.“

### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungen der Geschäftsordnung treten am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die von der Vollversammlung am 1. März 2021 beschlossenen Änderungen der Geschäftsordnung der Industrie- und Handelskammer werden hiermit ausgefertigt und in der IHK-Zeitschrift „Niedersächsische Wirtschaft“ verkündet. Gemäß §§ 27a VwVfG, 1 NVwVfG findet zudem eine Veröffentlichung auf der Internetseite [www.hannover.ihk.de](http://www.hannover.ihk.de) statt.

Hannover, 11. März 2021  
Industrie- und Handelskammer

Gerhard Oppermann  
Präsident

Maike Bielfeldt  
Hauptgeschäftsführerin